Bekanntmachung

STADT Hürth

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ ff 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Bahnübergangsbeseitigung „Am Kirchtürmchen" in Hürth, Strecke 2631 Kalscheuren – Ehrang, km 1300 1.Deckblattverfahren

Die DB Netz AG plant den Bahnübergang (BÜ) Am Kirchtürmchen ersatzlos zu schließen. Der BÜ liegt zwischen dem Bahnhof Hürth-Kalscheuren und dem Haltepunkt Kierberg und wird bei Bahn-km 1,300 höhengleich von einem Feldweg gekreuzt. Derzeit wird der BÜ durch eine BÜ-Sicherungsanlage mit Vollschranken und einer Fernsprechverbindung gesichert.
Es ist geplant, sämtliche nicht mehr erforderlichen Anlagen zurückzubauen. Die Straße „Am Kirchtürmchen" soll im jetzigen Zustand erhalten bleiben und künftig vor dem bisher bestehenden BÜ als Sackgasse enden.
Im 1. Deckblatt wird die bisherige Planung geändert. Gegenstand der Planänderung ist, den Anliegern die Zufahrt der über den bisherigen Bahnübergang erschlossenen östlich liegenden Flächen sowie der Schieberstation der Gasfernleitung zu verbessern. Hierzu ist vorgesehen, ab dem Marktweg den vorhandenen bahnparallelen Weg „Im Feldrain" zur Strecke 2630 bis zur Schieberstation der Gasfernleitung östlich des Bahnübergangs zu ertüchtigen und auszubauen. Der Wirtschaftsweg hat eine Länge von ca. 880 m. Am Ende ist eine Wendeanlage vorgesehen.

Durch die Änderungen im 1. Deckblattverfahren ergibt sich weiterer Flächenbedarf an Grundstücken Dritter.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten geänderten Planunterlagen zu entnehmen.

Die DB Netz AG hat bei dem Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung des 1. Deckblattverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen durchgeführten Vorprüfung des Eisenbahn-Bundesamtes keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Auch die Neubewertung für dieses 1. Deckblattverfahren erfordert keine Durchführung einer UVP.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens beantragt.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 26.09.2022 bis 25.10.2022 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.
Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planänderungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planänderungsunterlagen zu finden.
Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.
Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Hürth http://www.huerth.de/ veröffentlicht.
Weiter enthält die Internetseite Stadt Hürth eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planänderungsunterlagen.
Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Hürth eine Einsichtnahme in die geänderten Deckblattunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.
Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist die Einsichtnahme vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich. Das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth (Herr Wagener) ist für eine Terminvereinbarung telefonisch, per Fax oder per E-Mail erreichbar:
Tel.: 02233/53-424,
Fax: 02233/53-185
E-Mail: kwagener@huerth.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 08.11.2022 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Einwendungen gegen dieses 1. Deckblatt schriftlich erheben.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 1. Deckblattverfahren erhoben werden.
Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Hürth ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei der o.g. Rufnummer) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.
Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden.
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).
Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zu der Datenerhebung mit den Planunterlagen ausgelegt oder zugänglich gemacht.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planänderungsunterlagen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw.

bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (das Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hürth, den 22.08.2022

Dirk Breuer
Bürgermeister